



Satzungⁱ
des Caritasverbandes
für den Landkreis Lörrach e. V.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Gebiet, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen "Caritasverband für den Landkreis Lörrach e.V."
- (2) Der Caritasverband für den Landkreis Lörrach e. V. ist die vom Erzbischof von Freiburg anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der kirchlichen Liebestätigkeit auf örtlicher Verbandsebene. Der Verband und seine Organe unterstehen der Aufsicht des Erzbischofs von Freiburg.
- (3) Der Verband wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg, veröffentlichten Fassung an.
Der Verband schließt mit seinen angestellten Mitarbeiter/innenⁱⁱ Arbeitsverträge nach den "Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)" ab.
- (4) Er ist ein Verband der freien Wohlfahrtspflege und eine Gliederung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V. und damit des Deutschen Caritasverbandes e. V.
- (5) Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lörrach eingetragen.
- (6) Sitz des Verbandes ist Lörrach.
- (7) Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (8) Das Verbandsgebiet umfasst den Landkreis Lörrach ohne die Stadt Rheinfelden und die Gemeinde Schwörstadt.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zur Verwirklichung seiner mildtätigen Ziele richtet der Verband seine Tätigkeit auch darauf, einzelne persönlich oder wirtschaftlich im Sinne des § 53 der Abgabenordnung hilfsbedürftige

Personen zu unterstützen, insbesondere durch ausschließlich für diesen Personenkreis bestimmte Dienste, Einrichtungen oder Zuwendungen.

- (3) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§ 3 Organisation des Verbandes

- (1) Die in den Kirchengemeinden, Seelsorgeeinheiten und Dekanaten gebildeten Ausschüsse für Caritas, die Gruppen für soziale Dienste und caritativen Vereinigungen arbeiten mit dem Verband zusammen.
- (2) Dem Verband sind die im Verbandsbereich tätigen katholischen caritativen Fachverbände unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit angeschlossen.
- (3) Die bestehenden katholischen caritativen Einrichtungen gleicher Fachrichtung können innerhalb des Verbandes besondere Arbeitsgemeinschaften bilden.

§ 4 Geschäftsstelle

Der Verband unterhält an seinem Sitz zur Wahrnehmung der Geschäfte des Verbandes eine Geschäftsstelle, die vom Geschäftsführer geleitet wird. Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter der Beschäftigten des Verbandes.

§ 5 Aufgaben des Verbands

- (1) Der Verband widmet sich allen Aufgaben sozialer und caritativer Hilfe als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche.
- (2) Er soll insbesondere
 1. die Caritas der Pfarrgemeinde sowie die ehrenamtliche Mitarbeit ermöglichen, anregen und fördern;
 2. die Werke der Caritas planmäßig fördern, das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Personen und Einrichtungen herbeiführen und in der öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe mitwirken;
 3. die Caritas vertreten und die Zusammenarbeit mit Behörden und sonstigen öffentlichen Organen gewährleisten;
 4. in Organisationen mitwirken, soweit Aufgabengebiete sozialer und caritativer Hilfe berührt werden;

5. caritative Aktionen und Werke im Zusammenwirken mit den caritativen Fachverbänden und Vereinigungen durchführen;
 6. die Öffentlichkeit informieren.
- (3) Der Verband ist Träger von ambulanten Diensten, teilstationären und vollstationären Einrichtungen in allen Aufgabenbereichen sozialer und caritativer Hilfe.
 - (4) Die caritativen Aufgaben können vom Verband auch in der Trägerschaft oder im Betrieb selbstständiger Rechtsformen sowie in Kooperation mit anderen Rechtsträgern erfüllt werden.
 - (5) Der Verband verwirklicht mildtätige Ziele indem er seine Tätigkeit darauf richtet, einzelne, hilfsbedürftige Personen persönlich oder wirtschaftlich zu unterstützen, insbesondere durch ausschließlich für diesen Personenkreis bestimmte Dienste, Einrichtungen oder Zuwendungen.

§ 6 Mitglieder des Verbands

- (1) Mitglieder des Verbands können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Persönliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die an der Erfüllung des Auftrags der Caritas der Katholischen Kirche mitwirken.
- (3) Korporative Mitglieder können juristische Personen werden, die
 - a) als Träger von Einrichtungen und Diensten nach ihren satzungsmäßigen Zwecken Aufgaben der Caritas der Katholischen Kirche erfüllen;
 - b) als Vereinigung sozial-caritative Aufgaben der Katholischen Kirche wahrnehmen.
- (4) Die Katholischen Kirchengemeinden des Verbandsgebiets sind korporative Mitglieder des Verbands.
- (5) Die korporativen Mitglieder gemäß § 6 Absatz 3 sind verpflichtet,
 - a) die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung anzuwenden;
 - b) mit den angestellten Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den "Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)" abzuschließen und
 - c) Mitarbeitervertretungen nach der in der Erzdiözese Freiburg geltenden Mitarbeitervertretungsordnung zu bilden.
- (6) Träger von Einrichtungen und Diensten sowie Gruppierungen, die den Zielen des Verbands nahe stehen, aber die Voraussetzungen und Pflichten einer korporativen Mitgliedschaft nicht erfüllen, können dem Verband assoziiert werden. Sie werden vom Verband informiert und beraten sowie im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbands gegenüber Dritten vertreten.

Die assoziierten Träger und Gruppierungen haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht in den Organen des Verbands.

- (7) Die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten der Mitglieder gemäß § 6 Absätze 2, 3 und 4 werden innerhalb des Verbands durch die Mitgliederversammlung wahrgenommen.
- (8) Die Mitglieder des Verbands gemäß § 6 Absätze 2 und 3 sind zugleich Mitglieder des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V. und des Deutschen Caritasverbandes e.V.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, seine ablehnende Entscheidung zu begründen.

Über die Aufnahme korporativer Mitglieder und assoziierter Träger und Gruppierungen entscheidet der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. im Einvernehmen mit dem Caritasverband für den Landkreis Lörrach e.V.

- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung des Verbands festgesetzt.
Die Regelung der Mitgliedsbeiträge für die korporativen Mitglieder und die Beiträge der assoziierten Träger und Gruppierungen erfolgt durch den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.
- (3) Die persönlichen Mitglieder können ihre Mitgliedspflichten durch Zahlung eines von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Betrages, durch ehrenamtliche Tätigkeit, sowie durch ideelle oder sonstige Förderung der Caritas erfüllen.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zu Jahresende wirksam wird;
 - b) beim Tod eines persönlichen Mitglieds;
 - c) bei Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit eines korporativen Mitglieds sowie der Verschmelzung mit einer anderen juristischen Person;
 - d) durch Ausschluss eines Mitglieds
 - bei Wegfall oder Nichterfüllung der Voraussetzungen und Pflichten für eine korporative Mitgliedschaft;
 - wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbandes oder der Caritas schädigenden Verhaltens;
 - bei Verweigerung des Mitgliedsbeitrages.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet nach vorheriger Anhörung der Vorstand durch schriftlichen Bescheid.

- (5) Der Vorstand kann nähere Einzelheiten der Mitgliedschaft in einer Ordnung regeln.

§ 8 Organe des Verbands

(1) Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand
2. der Caritasrat
3. die Mitgliederversammlung.

(2) Haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter des Verbandes können nicht in die Organe des Verbandes gewählt oder delegiert werden.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden des Vorstandes
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes
3. dem Geschäftsführer.

Der Vorstand kann bis zu drei Beisitzer für die Dauer der Amtszeit beratend hinzuziehen.

(2) Dem Vorstand soll ein Geistlicher (Priester oder Diakon) der katholischen Kirchengemeinden des Verbandsgebietes angehören. Dieser wird von der Mitgliederversammlung gemäß Absatz 3 in den Vorstand gewählt.

(3) Die Mitglieder des Vorstands gemäß Absatz 1 Ziffer 1 und 2 werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

(4) Der Geschäftsführer ist Vorstandsmitglied kraft Amtes. Seine Bestellung und Abberufung sowie die Begründung und Beendigung seines Dienstverhältnisses obliegt dem Vorstand.

(5) Die Wahl des Vorsitzenden und die Bestellung und Anstellung sowie Abberufung und Kündigung des Geschäftsführers bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der schriftlichen Zustimmung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V.

(6) Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt drei Jahre. Ihr Amt erlischt erst mit der Wahl der neuen Vorstandsmitglieder und ihrer Eintragung in das Vereinsregister.

Eine Wiederwahl bzw. Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung auf der nächsten Sitzung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode nach.

(7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Geschäftsführer. Jeweils zwei vertreten den Verband gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter zur Vertretung nur befugt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

- (8) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Caritasrat.
- (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er muss auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds einberufen werden. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (3) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen und über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse des Caritasrates und der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Verbandes im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand hat dem Caritasrat zu berichten über:
 1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Finanzplanung (Finanz-, Investitions-, und Personalplanung der Einrichtungen und Dienste);
 2. die Frage der Kostendeckung und Liquidität des Verbandes;
 3. den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage des Verbandes;
 4. die Geschäfte, die für die Kostendeckung oder Liquidität des Verbandes von erheblicher Bedeutung sind;
 5. sonstige wichtige Anlässe. Als wichtiger Anlass ist auch ein im Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Träger anzusehen, der auf die Lage des Verbandes von erheblichem Einfluss sein kann.
- (4) die Berichte nach Abs. 3, sind wie folgt zu erstatten:
 1. die Berichte nach Nr. 1 mindestens 1. jährlich, wenn nicht Änderungen der Lage oder neue Fragen eine unverzügliche Berichterstattung gebieten;
 2. die Berichte nach Nr. 2 in der Sitzung des Caritasrates, in der der Jahresabschluss verhandelt wird;
 3. die Berichte der Nr. 3 regelmäßig mindestens jährlich;
 4. die Berichte nach Nr. 4 und 5 möglichst so rechtzeitig, dass der Caritasrat dazu Stellung nehmen kann.

- (5) Jedes Caritasratsmitglied kann einen Bericht des Vorstandes an den Caritasrat zu den Gegebenheiten nach Abs. 4 verlangen. Lehnt der Vorstand die Berichterstattung ab, ist der Bericht zu erstatten, wenn zwei weitere Mitglieder des Caritasrates den gleichen Bericht verlangen. Jedes Caritasratsmitglied hat das Recht zur Kenntnisnahme.

§ 12 Caritasrat

- (1) Der Caritasrat besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:
1. dem Vorsitzenden des Caritasrats;
 2. dem Stellvertreter des Caritasrats;
 3. drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorsitzende, der Stellvertreter und die drei weiteren Mitglieder des Caritasrates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit gewählt.
- (3) Den Mitgliedern des Caritasrates kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes des Caritasverbandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Caritasrats beratend teilzunehmen, sofern der Caritasrat im Einzelfall keinen anderweitigen Beschluss fasst.

§ 13 Aufgaben und Amtsdauer des Caritasrates

- (1) Dem Caritasrat obliegt:
1. die Vertretung von sozialen Anliegen und Bedürfnissen einer geographisch zugeordneten Raumschaft;
 2. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses;
 3. die Entgegennahmen und Beratung des Rechenschaftsberichtes (Tätigkeitsbericht und testierte Jahresrechnung) des Verbandes;
 4. die Entlastung des Vorstandes;
 5. die Bestimmung des externen Wirtschaftsprüfers und die Festlegung von Prüfungsturnus und -umfang;
 6. die Entgegennahme der Prüfungsberichte;
 7. die Beratung über Grundsatzfragen der Caritas;
 8. die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (2) Die Amtsdauer der Mitglieder des Caritasrats beträgt fünf Jahre. Ihr Amt erlischt erst mit der Wahl der neuen Mitglieder des Caritasrats. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Caritasrats während der Amtsperiode aus, so wählt der Caritasrat auf seiner nächsten Sitzung ein Mitglied für den Rest der Amtsperiode nach.

3. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und des Caritasrates;
4. die Entlastung des Caritasrates;
5. die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
6. die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und des Verbandszwecks;
7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes sowie über Umwandlungen des Verbandes nach dem Umwandlungsgesetz oder dem Formwechsel in eine andere Rechtsform;
8. die Beratung über Grundfragen der Caritas;
9. die Anregung von neuen Aufgaben und Bildung von Schwerpunkten in der Caritasarbeit;
10. die Beratung über die Koordination der caritativen Aktivitäten im Verbandsgebiet.

§ 17 Innere Ordnung und Sitzungen der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre, abgehalten werden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder von mindestens zehn Prozent aller Mitglieder des Verbandes oder vom Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands schriftlich, unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen.
Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands. Der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. ist berechtigt, an den Sitzungen der Mitgliederversammlung des Verbandes teilzunehmen.
- (4) Anträge über Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden einzureichen. Der Vorstand legt danach die endgültige Tagesordnung fest. Diese braucht nicht nochmals mitgeteilt zu werden.
- (5) Die in § 15 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 bis 6 aufgeführten Mitglieder und Vertreter haben jeweils eine Stimme. Ihr Stimmrecht ist nicht übertragbar.
Die in § 15 Absatz 1 Ziffer 2 aufgeführten Vertreter haben jeweils mindestens eine Stimme. Das Stimmrecht des Vertreters einer katholischen Kirchengemeinde kann auf einen anderen Vertreter derselben katholischen Kirchengemeinde übertragen werden. Hat ein Vertreter durch eine solche Übertragung mehrere Stimmen, so kann bei Abstimmung nur ein einheitliches Votum abgegeben werden. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (vorbehaltlich Absatz 8). Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen und Wahlen können durch Akklamation durchgeführt werden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl ist durchzuführen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands haben bei der Wahl des Caritasrats sowie der Entlastung des Caritasrats kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Caritasrats haben bei der Entlastung des Caritasrats kein Stimmrecht.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit wiederholt werden, so ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gegeben.
- (8) Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks und die Auflösung des Verbands sowie Umwandlungen des Verbands nach dem Umwandlungsgesetz oder der Formwechsel in eine andere Rechtsform können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Stimmabgabe anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unter Beachtung von § 21 beschlossen werden.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 18 Genehmigungsvorbehalte

- (1) Folgende Rechtsgeschäfte und Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V.; die Beschränkung der nachfolgenden Ziffern 1 und 2 ist im Vereinsregister einzutragen:
 1. Erwerb, Veräußerung oder Belastung sowie Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken;
 2. Aufnahme, Übernahme und Hingabe von Darlehen und Krediten, sofern im Einzelfall der Betrag von Euro 25.000,-- überschritten wird;
 3. Wahl des Vorsitzenden des Vorstands;
 4. Bestellung und Dienstvertrag sowie Abberufung und Kündigung des Geschäftsführers;
 5. Änderung der Satzung und des Verbandszwecks sowie die Auflösung des Verbandes;
 6. Umwandlung des Verbandes nach dem Umwandlungsgesetz oder der Wechsel in eine andere Rechtsform;
 7. Änderung der Verbandsgrenze.
- (2) Folgende Maßnahmen und Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Innenverhältnis der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V.:
 1. Vornahme von Baumaßnahmen sowie Vornahme von Investitionen, sofern im Einzelfall der Betrag von Euro 50.000,-- überschritten wird;
 2. Abgabe von Garantieberklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen (Schuldübernahme, Schuldbeitritt, Bürgschaft und vergleichbare Risikogeschäfte), sofern im Einzelfall der Betrag von 15.000,-- Euro überschritten wird;
 3. Abschluss von Miet-, Leasing und Pachtverträgen, sofern im Einzelfall der Jahresbetrag von Euro 15.000,-- überschritten wird;
 4. Gründung, Übernahme und Auflösung von juristischen Personen (insbesondere GmbH, Stiftung, Verein) sowie die Beteiligung an diesen sowie die Hingabe oder Übertragung von Vermögenswerten aus dem Vereinsvermögen auf diese, sofern im Einzelfall der Betrag von 15.000,-- Euro überschritten wird.

5. Hingabe von Schenkungen sowie die Übertragung von Vermögenswerten aus dem Vereinsvermögen, sofern im Einzelfall der Betrag von Euro 15.000,-- überschritten wird.

§ 19 Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Der Verband verpflichtet sich,
 1. den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer jährlich prüfen und testieren zu lassen;
 2. den Jahresabschluss, die Testate und die Prüfungsberichte jährlich dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. vorzulegen;
 3. die Buchhaltung, den Jahresabschluss und die Verbandsgeschäftsführung durch den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. oder durch einen hierzu Beauftragten auf Verlangen prüfen zu lassen.
- (2) Der Verband ist ferner verpflichtet, die Verbandsgeschäftsführung regelmäßig prüfen zu lassen.

§ 20 Haftungsbeschränkung

Die Mitglieder der Organe haften dem Verband nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 21 Satzungsänderung und Auflösung des Verbands

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks und das Erlöschen oder die Auflösung des Verbands sowie über Umwandlungen des Verbands nach dem Umwandlungsgesetz oder der Formwechsel in eine andere Rechtsform, bedürfen der Zustimmung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V. Zu einer Mitgliederversammlung zur Auflösung oder Umwandlung des Verbands ist der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. einzuladen.
- (2) Für die Liquidation gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Verbandsvermögen dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Bischöfliche Aufsicht

- (1) Der Verein ist ein privater Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 299, 321-326 des Codex Juris Canonici (Codex des kanonischen Rechts).
- (2) Folgende Beschlüsse des Vereins bedürfen der Genehmigung des Erzbischofs von Freiburg gemäß can. 299 und 305 CIC:
 - a) Errichtung und Auflösung des Vereins

- b) Änderung der Satzung
- c) Bestellung von Geistlichen und hauptberuflichen pastoralen Mitarbeitern zu Mitgliedern des Vorstands.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 2 wird über den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. beantragt.

§ 23 Vollzugsbestimmung

Für den Fall, dass das Registergericht oder das zuständige Finanzamt Änderungen an Teilen der Satzung für erforderlich halten, beauftragt die Mitgliederversammlung den Caritasrat des Verbandes, die geforderten Änderungen der Satzung zu prüfen und ggf. zu beschließen. Der Beschluss der Änderungen durch den Caritasrat bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Lörrach, den 09.12.2014



Michael Balint
Stellvertretender Vorsitzender



Gudrun Schemel
Geschäftsführerin

ⁱ Textfassung der in der Mitgliederversammlung am 09.12.2014 beschlossenen Satzung.

ⁱⁱ Zur besseren Lesbarkeit dieser Satzung wurde auf eine männlich/weibliche Formulierung verzichtet. Sämtliche männlichen Formulierungen gelten sinngemäß auch für Frauen.

Genehmigt:

Freiburg i. Br., den 12. Februar 2015




Dr. Bernd Uhl
Bischofsvikar